

§ 11 Flachdach-Typ

Flachdach-Typen besitzen quadratische oder rechteckige Grundflächen. Bei rechteckigen Grundflächen sind die Gebäude mit ihrer Längsseite parallel zur Straße zu errichten. Flachdach-Typen sind grundsätzlich mit mindestens zwei Vollgeschossen zu errichten.

Leicht geneigte Dächer, die vom öffentlichen Straßenraum nicht wahrnehmbar sind oder den räumlichen Eindruck des Flachdaches nicht merkbar stören, sind zulässig.

Die einzelnen Gebäudeseiten können durch Veranden, Vorbauten bzw. auf Stützen gestellte Balkone oder Loggien aufgelockert werden. Die Baubreite der Vorbauten muss kleiner als die Hälfte der Länge der Gebäudeseite sein.